



## **Bericht**

**des Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes  
über die Angemessenheit der Entschädigung sowie der Aufwands-  
entschädigung der Abgeordneten**

-



## I.

Nach § 28 AbgG erstattet der Präsident dem Landtag jedes Jahr bezogen auf den 31. Mai d. J. einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung sowie der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und legt zugleich einen Vorschlag zu deren Anpassung vor.

Im Jahr 2004 hat mein Amtsvorgänger, Landtagspräsident Heinz-Werner Arens, mit Rücksicht auf das Ende der Wahlperiode und im Einvernehmen mit den Fraktionen sowie dem SSW auf den Bericht verzichtet und daher auch keinen Vorschlag für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung vorgelegt. Auch im Jahr 2003 ist ein Bericht nicht erstellt worden, weil eine grundlegende Strukturreform der Abgeordnetenentschädigung angeraten erschien und erörtert wurde.

Zur Vorgeschichte:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2000 zu dem Abgeordnetengesetz des Landes Thüringen (2 BvH 3/91) hatte mein Amtsvorgänger im Januar 2001 eine Sachverständigenkommission unter Vorsitz von Prof. Dr. Ernst Benda berufen.

Im Hinblick auf die Zahlung von Funktionszulagen an einen größeren Kreis (Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktionen, stellv. Fraktionsvorsitzende, Arbeitskreisvorsitzende und Ausschussvorsitzende) ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von grundlegender Bedeutung auch für das System der Abgeordnetenentschädigung in Schleswig-Holstein.

Die Empfehlungen der Benda-Kommission zur Reform der Abgeordnetenentschädigung sind dem Parlament und der Öffentlichkeit am 19. Dezember 2001 vorgestellt

worden. Mit Blick auf die Arbeit dieser Kommission hatte mein Amtsvorgänger deshalb im allseitigen Einverständnis der Fraktionen auch in diesem Jahr von der Vorlage des Berichtes abgesehen.

Im Jahre 2002 hatte eine aus Vertretern aller Fraktionen bestehende Arbeitsgruppe nach sehr sorgfältiger Erörterung der Novellierung des Abgeordnetengesetzes auf der Grundlage der Vorschläge der Benda-Kommission dem Parlament einvernehmliche Empfehlungen für eine umfassende Diätenstrukturreform vorgelegt. Die darauf zurückgehenden Gesetzesvorschläge sind nach längerer Beratung vom Landtag in seiner Sitzung am 02. April 2003 beschlossen worden.

Da die öffentlichen Reaktionen auf diesen Parlamentsbeschluss einschließlich der Berichterstattung in den Medien aber keinen Zweifel daran ließen, dass Einzelheiten dieser Strukturreform nicht transparent genug erschienen und die Zielsetzung sowie der Regelungszusammenhang nach außen offenbar nicht hinreichend kommuniziert worden waren, hat der Landtag am 13. Mai 2003 den Gesetzesbeschluss zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aufgehoben.

Die Verringerung der Anzahl der Wahlkreise und die daraus resultierende Verkleinerung des Landtages auf 69 Abgeordnete mit den damit verbundenen Einsparungen, die grundsätzlich in einem Kontext mit der geplanten, umfassenden Diätenstrukturreform zu sehen waren, sind jedoch beibehalten worden.

Vor diesem Hintergrund erstatte ich meinen Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung sowie der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und lege folgenden Vorschlag vor:

## II.

Die **Grundentschädigung** gemäß § 6 Abs. 1 AbgG stellt das berufliche Einkommen der Abgeordneten aus ihrer parlamentarischen Tätigkeit dar. Sie hat die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern und sie muss während der Dauer der Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage für die Abgeordneten und ihre Familien gewährleisten. Sie muss der Bedeutung des Amtes gerecht werden, d. h. angemessen sein, und auch die damit verbundene Verantwortung und Belastung berücksichtigen. Die bereits genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat diese zentrale Stellung der Grundentschädigung im System der Abgeordnetenentschädigung bestätigt.

Seit dem 01. Januar 2001 beträgt die Grundentschädigung entsprechend dem Vorschlag im Diätenbericht 2000 monatlich 3.926,72 €. Sie wird zwölfmal im Jahr gezahlt und ist zu versteuern. Damit beträgt das zu versteuernde Jahreseinkommen eines Abgeordneten ohne zusätzliche Funktion, d. h. ohne Funktionszulage, 47.120,64 €.

Zu weiteren Anhebungen der Entschädigung ist es in der vergangenen Wahlperiode aus den bereits genannten Gründen nicht gekommen. Eine Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung war damit jedoch nicht beabsichtigt, so dass bei der Betrachtung der Angemessenheit der Grundentschädigung die Entwicklung im gesamten Zeitraum von Mai 2000 bis Mai 2005 zugrunde zu legen ist.

Die Höhe und damit die Angemessenheit dieser Grundentschädigung ist aber auch im Verhältnis zu dem Einkommen anderer Berufsgruppen zu bewerten.

Nach der Mitteilung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 22. Juni 2005 sind die Jahresbezüge der Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 im Zeitraum von 2001 bis 2005 um 8,67 % gestiegen, wohingegen die Steigerungsrate für die Angestellten im öffentlichen Dienst in diesem Zeitraum 9,23 % betrug (Anlagen 1 bis 3).

Für den Zeitraum von 2001 bis 2005 betrug die Steigerungsrate einiger Tarifabschlüsse im gewerblichen Bereich im Durchschnitt 12,25 % (Anlagen 3 bis 5). Bei einer Orientierung der Erhöhung der Grundentschädigung an der Einkommensentwicklung in diesen drei genannten Bereichen hätte sich eine Erhöhung um 10,05 %, d.h. um 394,68 € auf 4.321,40 € ergeben; würde nur die Entwicklung im öffentlichen Dienst berücksichtigt, hätte die Erhöhung 8,95 %, d. h. 351,44 € auf 4.278,16 €, betragen (Anlage 3).

Eine Erhöhung bzw. Neuordnung der Grundentschädigung wäre auch mit Blick auf die Dotierung anderer Funktionen im öffentlichen Bereich notwendig.

So liegt die jetzige Grundentschädigung der Abgeordneten – bezogen auf den Stand ab August 2004 im Bereich der Beamtenbesoldung – unter Berücksichtigung des Familienzuschlags für Verheiratete, der allgemeinen Stellenzulage (bis A 13) und des Weihnachtsgeldes zwischen A 12 und A 13. Das entspricht beispielsweise im Schulbereich der Besoldung eines Rektors einer Hauptschule mit 80 Schülern (A 12) bzw. bis zu 360 Schülern (A 13) oder eines Realschullehrers (A 13); im Polizeibereich der Besoldung eines Polizeihauptkommissars (A 12 / A 13) und bei der Bundeswehr eines Hauptmanns (A 12) oder eines Majors bzw. Korvettenkapitäns (A 13). Nimmt man die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten in den Blick, so entspricht die jetzige Grundentschädigung dem Anfangsgehalt eines Bürgermeisters in einer Gemeinde mit bis zu 4.000 Einwohnern.

Es bestehen Zweifel daran, dass die Grundentschädigung in der bisherigen Höhe noch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis genügt, der **Bedeutung des Amtes** unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht zu werden.

Vergleichbare Zweifel gelten auch hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Forderung, dass die Entschädigung den Abgeordneten ermöglichen muss, die mit ihrem **Mandat und Amt verbundenen Rechte und Pflichten in Freiheit** wahrzunehmen.

Insbesondere bestehen Bedenken, ob die **Unabhängigkeit** und damit die **Entschießungsfreiheit** der Abgeordneten gegenüber der öffentlichen Gewalt und allen gesellschaftlichen Kräften noch als gesichert zu bewerten ist.

Schließlich ist eine Erhöhung der bisherigen Grundentschädigung auch geboten, um die **langfristige Leistungsfähigkeit des Parlamentes** zu sichern. Hierzu trägt eine pluralistische Zusammensetzung des Parlaments bei, so dass Frauen und Männer aus unterschiedlichen Berufen und Lebensbereichen im Parlament das Volk repräsentieren. Um dieses zu erreichen, darf die Abgeordnetenentschädigung nicht so ausgestaltet sein, dass der Wechsel aus vielen anderen Berufen in das Mandat mit übermäßigen Einbußen verbunden ist.

### III.

Diese Bedenken gelten allerdings nicht in gleicher Weise und vollem Umfang für denjenigen Teil der Abgeordneten, denen neben der niedrigen Grundentschädigung eine zusätzliche Entschädigung für die Ausübung einer besonderen parlamentarischen Funktion gezahlt wird. Diese **zusätzlichen Entschädigungen** für – acht – **besondere parlamentarische Funktionen** (§ 6 Abs. 2 AbgG) werden ebenfalls zwölfmal gezahlt und variieren je nach Funktion der Betroffenen zwischen 20% und 125% eines Basisbetrages von 3.625,06 €.

Derzeit erhalten 44 von 69 Abgeordneten Funktionszulagen, davon 26 als Arbeitskreis- bzw. Ausschussvorsitzende 20 % des Basisbetrages, d. h. 725,01 € monatlich. Ihr Jahreseinkommen liegt mit 55.820,00 € bei A 14 und entspricht damit beispielsweise im Schulbereich der Besoldung eines Realschulrektors oder Oberstudienrates.

Die breite Streuung der Funktionszulagen steht nicht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner zitierten Entscheidung aufgestellten Grundsätzen. Danach muss sich die Gewährung einer **Funktionszulage** auf „zahlenmäßig be-

**grenzte Spitzenpositionen im Parlament“** beschränken, um eine der **Freiheit des Mandats entsprechende**, von sachfremden Einflüssen freie **politische Willensbildung** zu gewährleisten. Deshalb bedarf das System der Abgeordnetenentschädigung in Schleswig-Holstein mit seiner niedrigen Grundentschädigung und der Vielzahl der zusätzlichen Entschädigungen für besondere Funktionen auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einer grundlegenden Überarbeitung.

**Wegen dieser notwendigen Diätenstrukturreform schlage ich derzeit keine Erhöhung der Grundentschädigung vor. Eine Anhebung des Basisbetrages allein kommt wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf Dauer nicht in Betracht.**

#### IV.

Im Rahmen dieser Reform wird auch erörtert werden müssen, in welcher Form dem mandatsbedingten Aufwand künftig finanziell Rechnung getragen werden soll. Die **Kostenpauschale**, das **Tagegeld**, das **Übernachtungsgeld** und die **Fahrkostenerstattung** sollten deshalb bis zu einer Neuregelung unverändert bleiben.

Dies gilt auch für die **Mitarbeiterkostenerstattung** (§ 9 Abs. 2 AbgG), die die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einer Höhe von derzeit 855,00 € monatlich ermöglicht.

#### V.

Die umfassende Diätenstrukturreform kann sich allerdings nicht auf eine deutliche Reduzierung der Funktionsstellen beschränken. Vielmehr muss sie auch das **System der sozialen Sicherung**, also die **Absicherung der Abgeordneten im Alter und im Krankheits- und Pflegefall**, umfassen. Das der jetzigen Altersversorgung zugrunde

liegende Alimentationsprinzip ist nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr gebietet nicht zuletzt die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, ein neues tragfähiges System der Altersversorgung zu schaffen. Dies kann nur bedeuten, dass die Abgeordneten selbst für ihr Alter vorsorgen. Entsprechendes gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlegende Vorarbeiten für diesen Systemwechsel sind – wie bereits dargestellt – schon in der vergangenen Wahlperiode mit den Empfehlungen der Benda-Kommission und der Fraktionen geleistet worden. In diesem Kontext werden auch die Regelungen in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sein.

Deshalb schlage ich auch insoweit heute keine Veränderungen vor.

## VI.

Ich gehe davon aus, dass sich die Fraktionen im Hinblick auf erforderliche Änderungen, d. h. auf eine grundlegende Reform der Abgeordnetenentschädigung, bis zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2007/2008 verständigen können. Hierbei werden auch die jetzt bekannt gewordenen Vorstellungen aus dem Deutschen Bundestag, die Entschädigung der Abgeordneten neu zu regeln, hilfreich sein.

Sollte die Umsetzung eines neuen Modells der Abgeordnetenentschädigung jedoch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in dieser Wahlperiode erfolgen, hätte ich daraus Konsequenzen zu ziehen. Auf Grund der dargestellten Einkommensentwicklung müsste ich in diesem Fall zum Haushalt 2007/2008 eine Erhöhung der Grundentschädigung vorschlagen, die einerseits der eingangs dargestellten Einkommensentwicklung in anderen Bereichen Rechnung trägt und andererseits insbesondere die sozialpolitische Situation in Deutschland, die Haushaltslage in Schleswig-Holstein und die Realeinkommensentwicklung in Schleswig-Holstein unter z. B. Einbeziehung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte berücksichtigt.

Ein weiteres Zuwarten würde mir wegen des verfassungsrechtlichen Erfordernisses, dass die Grundentschädigung der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden muss, nicht mehr möglich sein und wäre unangemessen.

Martin Kayenburg

Anlagen:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Jahresbezüge der Beamten, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand 22.06.2005  |
| Anlage 2 | Kennziffern zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex, verschiedener Einkommensindikatoren und des Wirtschaftswachstums, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand 22.06.2005 |
| Anlage 3 | Mögliche Entwicklung der Entschädigungen seit 01.01.2001 bei Orientierung an verschiedenen Einkommen  |
| Anlage 4 | Ausgewählte Tarifabschlüsse   |
| Anlage 5 | Auswertung von vorliegenden Kennziffern zur Preis- und Lohnentwicklung  |

**Jahresbezüge der Beamten**

- Endgrundgehalt, Ortszuschlag Stufe 3 (verheiratet, 1 Kind) einschließlich 13. Monatsgehalt, aber ohne Stellenzulage und Urlaubsgeld -

Besoldungsgruppe	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung												
	1.3.1991	1.5.1992	1.5.1993	1.10.1994a	1.5.1995	1.3.1997b	1.1.1998	1.6.1999	2000c	1.1.2001	1.1.2002	2003d	2004e
EUR													
A 16 (Min.rat/ Ltd. Direktor)	55.729	58.739	60.501	61.711	63.687	64.514	65.482	67.381	67.381	68.594	70.103	71.786	73.221
A 15 (Direktor)	50.130	52.836	54.422	55.510	57.287	58.032	58.902	60.611	60.611	61.702	63.059	64.573	65.864
A 14 (Oberrat)	44.512	46.916	48.323	49.290	50.867	51.529	52.302	53.818	53.818	54.787	55.992	57.336	58.483
A 13 (Rat)	40.297	42.474	43.748	44.623	46.051	46.650	47.350	48.723	48.723	49.600	50.691	51.908	52.946
A 12 (Amtsrat)	36.356	38.320	39.470	40.259	41.548	42.088	42.719	43.958	43.958	44.749	45.733	46.831	47.768
A 11 (Amtmann)	33.044	34.829	35.874	36.591	37.762	38.253	38.827	39.953	39.953	40.672	41.567	42.564	43.416
A 9 (Inspektor)	26.577	28.012	28.853	29.430	30.372	30.767	31.229	32.134	32.134	32.712	33.432	34.234	34.919
A 5 (Assistent) <sup>1</sup>	20.128	21.425	22.068	22.510	23.230	23.532	23.884	24.577	24.577	25.019	25.569	26.183	26.707
1980 $\hat{=}$ 100													
Für alle Besoldungsgruppen gleich	136,3	143,6	147,9	150,9	155,7	157,7	160,1	164,7	164,7	167,7	171,4	175,5	179,0
Veränderung gegenüber Vorjahr in %													
Für alle Besoldungsgruppen gleich	6,0	5,4	3,0	2,0	3,2	1,3	1,5	2,9	c	1,8	2,2	2,4	2,0

Quelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein

<sup>1</sup> ab 1991 einschließlich eingearbeiteter Harmonisierungszulage

a Besoldungserhöhung wirksam am 1.1.95

b 1996 erfolgte keine prozentuale Erhöhung. Die Beamten der Bes.Gr. A erhielten lediglich eine Einmalzahlung von 300,- DM.

c 2000 erfolgte keine prozentuale Erhöhung.

d ab 01.04.2003 Erhöhung für die Besoldungsgruppen A2 bis A11 und ab 01.07.2003 Erhöhung für die übrigen Besoldungsgruppen (mit Ausnahme B11 sowie vergleichbare Beamte in den Ländern)

e ab 01.04.2004 Erhöhung um 1% sowie ab 01.08.2004 nochmals Erhöhung um 1% für alle Besoldungsgruppen (mit Ausnahme B11 sowie vergleichbare Beamte in den Ländern)

# Anlage 2

Statistisches Amt  
für Hamburg und Schleswig-Holstein  
511/K20/K21/K23/43

Stand: 22. Juni 2005

Kennziffern zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex, verschiedener Einkommensindikatoren und des Wirtschaftswachstums

Jahr <sup>1</sup> — Monat	Verbraucherpreisindex für Deutschland <sup>2</sup> 2000 $\triangle$ 100		Indizes der Bruttowochenverdienste im früheren Bundesgebiet <sup>3</sup> Okt. 2000 $\triangle$ 100						Beamtenbesoldung <sup>7</sup>		Volks-ein-kom-men <sup>8</sup>	Arbeit-nehmer-entgelt <sup>9</sup>	BIP <sup>10</sup> Schleswig-Holstein		Steuerpflichtige Abgeordnete - entschädigung <sup>7</sup> in Schleswig-Holstein	
			Arbeiter <sup>4</sup>		Ange-stellte <sup>5</sup>		Durch-schnitt <sup>6</sup>						nom.	real		
	2000 $\triangle$ 100	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Okt. 2000 $\triangle$ 100	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Okt. 2000 $\triangle$ 100	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Okt. 2000 $\triangle$ 100	Verän-derung in % <sup>a</sup>	1991 $\triangle$ 100	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Verän-derung in % <sup>a</sup>	Veränderung in % <sup>a</sup>		Monats-betrag <sup>11</sup>	Verän-derung in % <sup>a</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1992	86,1	5,1						105,4	5,4	5,7	10,4	5,6	1,8	6 680	5,0	
1993	89,9	4,4						108,6	3,0	0,7	4,1	1,7	-1,2	6 680	x	
1994	92,3	2,7						110,8	2,0	3,8	3,0	3,5	0,9	6 930	3,7	
1995	93,9	1,7						114,3	3,2	3,9	3,5	4,1	2,0	7 150	3,2	
1996	95,3	1,5						114,3	x <sup>b</sup>	1,2	1,3	2,2	1,1	7 150	x	
	97,1	1,9	93,0		93,2		93,1	115,8	1,3	1,3	0,8	1,9	1,2	7 260	1,5	
1998	98,0	0,9	94,9	2,0	95,1	2,1	95,0	117,5	1,5	1,9	1,0	1,7	0,8	7 350	1,2	
1999	98,6	0,6	97,2	2,4	97,6	2,6	97,4	120,9	2,9	1,4	1,1	1,8	1,6	7 460	1,5	
2000	100,0	1,4	100	2,9	100	2,6	100	120,9	x <sup>c</sup>	2,4	1,9	2,1	2,4	7 570	1,5	
2001	102,0	2,0	101,4	1,4	102,6	2,6	102,0	123,1	1,8	2,1	1,6	2,4	1,1	7 680	1,5	
2002	103,4	1,4	102,6	1,2	105,8	3,1	104,2	125,8	2,2	1,3	1,4	-0,0	-0,8	3 926,72	x	
2003	104,5	1,1	105,1	2,4	108,7	2,7	106,9	128,8	2,4 <sup>d</sup>	1,2	1,5	0,8	-0,1			
2004	106,2	1,6	107,1	1,9	111,1	2,2	109,1	131,4	2,0 <sup>e</sup>	2,2	0,2	2,1	1,8			
2004 Jan.	105,2	1,2	105,2	2,3	110,2	2,3	107,7	2,3								
Febr.	105,4	0,9														
März	105,7	1,1														
April	106,0	1,6	107,1	2,0	111,1	2,6	109,1	2,2								
Mai	106,2	2,0														
Juni	106,2	1,7														
Juli	106,5	1,8	107,7	1,5	111,4	2,1	109,6	1,9								
August	106,7	2,0														
Sept.	106,4	1,8														
	106,6	2,0	108,3	1,6	111,8	2,0	110,1	1,8								
	106,2	1,8														
Dez.	107,3	2,1														
2005																
Jan.	106,9	1,6	106,8	1,5	112,3	1,9	109,6	1,8								
Febr.	107,3	1,8														
März	107,6	1,8														
April	107,7	1,6														
Mai																

**Hinweis: Verbraucherpreisindex wurde auf das Basisjahr 2000 umbasiert und bereits veröffentlichte Werte rückwirkend neu berechnet. Ein Nachweis für das frühere Bundesgebiet oder bestimmte Haushaltstypen ist nicht mehr möglich.**

<sup>1</sup> Spalte 1 – 10: Jahresdurchschnitt      <sup>2</sup> Gebietsstand seit dem 3.10.90      <sup>3</sup> Gebietsstand vor dem 3.10.90

<sup>4</sup> Bruttowochenverdienste der Arbeiter im Produzierenden Gewerbe

<sup>5</sup> Bruttomonatsverdienste der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern

<sup>6</sup> einfaches Mittel aus dem Index der Bruttoverdienste der Arbeiter gemäß <sup>4</sup> und der Angestellten gemäß <sup>5</sup>

<sup>7</sup> Die tatsächlichen Werte weichen wegen unterschiedlicher Anpassungstermine innerhalb der Jahre zum Teil etwas von den ausgewiesenen Werten ab.

<sup>8</sup> je Einwohner in Deutschland      <sup>9</sup> monatlich je Arbeitnehmer im Bundesgebiet

<sup>10</sup> Bruttoinlandsprodukt in Schleswig-Holstein; real: in Preisen von 1995, ab 1999 vorläufige Werte (Berechnungsstand: Frühjahr 2005)

<sup>11</sup> bis einschl. 2001 in DM, ab 2002 in EUR

<sup>a</sup> gegenüber dem jeweiligen Vorjahr bzw. Vorjahresmonat

<sup>b</sup> 1996 erfolgte keine prozentuale Erhöhung. Die Beamten der Bes.Gr. A erhielten lediglich eine Einmalzahlung von 300 DM

### Anlage 3

L 121 - DiätBer

Kiel, 11.08.2005

App.: 1041

Volker Grages

## Mögliche Entwicklung der Entschädigungen seit 1.1.2001 (3.926,72 €) bei Orientierung an

### 1. Beamtenbesoldung

1.1.2002		1.1.2003		1.1.2004		1.1.2005	
+ 1,8 % (aus 2001)	3.997,40 €	+ 2,2 % (aus 2002)	4.085,34 €	+ 2,4 % (aus 2003)	4.183,38 €	+ 2,0 % (aus 2004)	4.267,04 €
1.1.2006							
bisher keine Erhöhung	4.267,04 €						

3.926,72 € → 4.267,04 € = 8,67 %

### 2. Angestellte öffentlicher Dienst

1.1.2002		1.1.2003		1.1.2004		1.1.2005	
+ 2,13 % (aus 00/01)	4.010,36 €	+ 2,4 % (aus 2002)	4.106,61 €	+ 2,4 % (aus 2003)	4.205,17 €	+ 2,0 % (aus 2004)	4.289,27 €
1.1.2006							
bisher keine Erhöhung	4.289,27 €						

3.926,72 € → 4.289,27 € = 9,23 %

Durchschnittliche Steigerung von 1. u. 2.  
= 8,95 % (351,44 €) auf 4.278,16 €

### 3. Durchschnitt einiger Tarifabschlüsse

1.1.2002		1.1.2003		1.1.2004		1.1.2005	
+ 2,5 % (aus 2001)	4.024,88 €	+ 3,2 % (aus 2002)	4.153,67 €	+ 2,0 % (aus 2003)	4.236,74 €	+ 1,9 % (aus 2004)	4.317,23 €
1.1.2006							
+ 2,1 % (aus 2005)	4.407,89 €						

3.926,72 € → 4.407,89 € = 12,25 %

### 4. Durchschnittliche Beträge bei Orientierung an

Beamtenbesoldung	⇒ 4.267,04 €	
Angestellte ö. D.	⇒ 4.289,27 €	
Durchschn. Tarifab.	⇒ 4.407,89 €	
	= 12.964,20 € : 3	= 4.321,40 €

Bei einem durchschnittlichen Betrag von 4.321,40 € ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Betrag von 3.926,72 € ein Mehr in Höhe von 394,68 € (10,05 %)

Eine Erhöhung von 3.926,72 € auf 4.300,00 € bedeutet eine Steigerung von 9,51 %.

## Anlage 4

L 121 - DiätBer

Kiel, 27.07.2005

App.: 1041

Volker Grages

### Ausgewählte Tarifabschlüsse

eP = einm. Pauschale

mP = monatl. Pauschale

	2001	2002	2003	2004	2005
Bankgewerbe	2,8 %	3,1 %	2,0 %	2,0 %	1,6 %
Bauhauptgewerbe	1,6 %	3,2 %	2,4 %	Festsetzung	Mindestlöhne
Chemische Industrie	2,2 %	3,3 %	2,6 %	1,5 %	2,7 %
Deutsche Bahn AG	2,0 %	2,4 %	400 € (JP.)	3,2 %	50 € mP Juli 05 – Juni 07
Druckindustrie	2,5 %	3,4 %	1,5 %	1,7 %	340 € eP
Eisen- und Stahlindustrie	3,0 %	3,6 %	→ 31.08 140 € JP	1,7 %	500 € eP 3,5 % ab 1.9.
Energie- u. Versorgungswirtschaft	3,0 %	3,6 %	150 € 12/03	2,7 %	2,4 %
Groß- und Außenhandel	2,8 %	3,1 %	1,6 %	1,8 %	230 € eP 0,8 % ab Aug.
Holz verarbeitende Industrie	2,1 %	2,0 %	1,2 %	1,5 %	1,54 %
Kfz – Gewerbe	1,95 %	3,1 %	2,4 %	2,2 %	1,8 %
Metallindustrie	2,1 %	3,1 %	2,6 %	1,5 %	2,0 %
Steinkohle	2,0 %	2,0 %	1,5 %	1,0 %	400 € eP
Versicherungsgewerbe	2,8 %	3,5 %	-----	1,8 %	1,3 %

**Auswertung von vorliegenden Kennziffern  
zur Preis- und Lohnentwicklung**

Mögl. Vergleichsgr.	2001		2002		2003	
	Zeitraum	Veränd.	Zeitraum	Veränd.	Zeitraum	Veränd.
Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte	06/00 – 05/01	+ 2,9 %	06/01 – 05/02	+ 0,9 %	05/02 – 04/03	+ 0,9 %
Einzelhandelspreise (Bundesgebiet gesamt)	06/00 – 05/01	+ 2,0 %	06/01 – 05/02	+ 0,5 %	05/02 – 04/03	-----
Öffentlicher Dienst (Beamte)	ab 01/01	+ 1,8 %	ab 01/02	+2,2 %	01.04 (bis A11) 01.07 (ab A12)	+ 2,4 %
Öffentlicher Dienst (Angest.) (Hans Böckler Stiftung)	ab 08/00 für 13 Mon.	+ 2,0 %	ab 09/2001 für 14 Mon.	+ 2,4 %	01.01. (X – IVa) 01.04. (III – I)	+ 2,4 %
Durchschnitt einiger ausgewählter Tarifabschlüsse (Hans Böckler Stiftung)	2001	+ 2,5 %	2002	+ 3,2 %	2003	+ 2,0 %
Entwicklung der Renten	01.07.2001	+ 1,91 %	01.07.2002	+ 2,16 %	01.07.2003	+ 1,04 %

Mögl. Vergleichsgr.	2004		2005	
	Zeitraum	Veränd.	Zeitraum	Veränd.
Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte	05/03 – 04/04	+ 1,6 %	04/04 – 04/05	+ 1,6 %
Einzelhandelspreise (Bundesgebiet gesamt)	04/03 – 03/04	+ 0,4 %	04/04 – 03/05	+ 0,4 %
Öffentlicher Dienst (Beamte)	01.04. 01.08.	+ 1,0 % + 1,0 %		
Öffentlicher Dienst (Angest.) (Hans Boeckler Stiftung)	01.01. 01.05.	+ 1,0 % + 1,0 %		
Durchschnitt einiger ausgewählter Tarifabschlüsse (Hans Böckler Stiftung)	2004	+ 1,9 %	2005 (nach bisherigem Stand)	+ 2,1 %
Entwicklung der Renten	01.07.2004	0 - Runde	01.07.2005	0 - Runde